GEMEINDE RATSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „ALLMEND“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: **01.02.2018 bis 13.03.2018**

Beteiligung der Öffentlichkeit: **09.02.2018 bis 13.03.2018**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 18.01.2018)
2. **Textteile zum Bebauungsplan mit Begründung** (Stand: 18.01.2018)
3. **Umweltbericht mit Grünordnungsplan, inkl. Bestands- und Maßnahmenplan** (Stand: 18.01.2018)
4. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Stand: 18.01.2018)
5. **Natura 2000 - Vorprüfung** (Stand: 18.01.2018)
6. **Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung** (Stand: 05.12.2017)
7. **Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung** (Stand: 18.01.2018)

Stand: 11. September 2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau . 2

A.2 Regierungspräsidium Tübingen 3

A.3 Regionalverband Neckar-Alb 4

A.4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. 4

A.5 Netze BW GmbH 4

A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH 5

A.7 Landratsamt Zollernalbkreis 5

A.8 Transnet BW GmbH 9

A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 9

A.10 Stadt Schömberg 10

A.11 Gemeinde Obernheim 10

A.12 Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal 10

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 12

B.1 Gemeinde Weilen unter den Rinnen 12

B.2 Gemeinde Hausen am Tann 12

C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 12

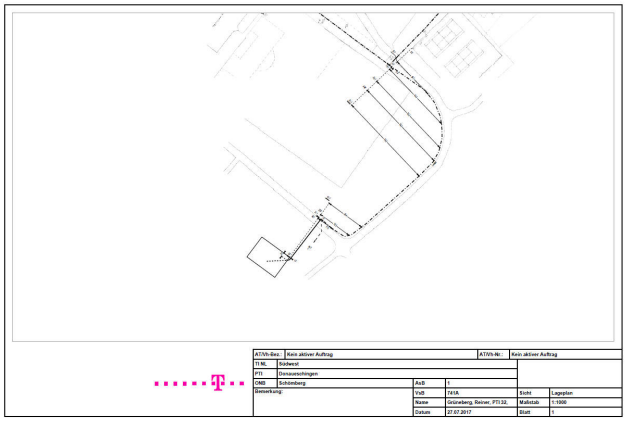
A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
A.1 Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 23.02.2018)	
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 04.09.2017 (Az. 2511//17-07785) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 04.09.2017 vom Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: *B Stellungnahme* *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.* *1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können* *Keine* *2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes* *Keine* *3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken* *Geotechnik* *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.* *Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:* *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Opalinuston-Formation, welche durch Holozäne Abschwemmmassen überlagert werden.* *Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des toni-*	*Zur Kenntnisnahme.* *Zur Kenntnisnahme.* *Zur Kenntnisnahme.* *Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
gen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. *Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen.* *Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.*	*Es ist eine Einleitung in den Vorfluter vorgesehen.*
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	*Zur Kenntnisnahme.*
Boden *Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Mineralische Rohstoffe *Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Grundwasser *Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Bergbau *Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Geotopschutz *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*	*Zur Kenntnisnahme.*
Allgemeine Hinweise *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (httgz//www.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/qeotoçg (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*	*Zur Kenntnisnahme.*
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 07.03.2018)	
1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Da der Flächennutzungsplan derzeit im Parallelverfahren geändert wird, bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2. Belange des Naturschutzes Gemäß SaP und Natura 2000 Vorprüfung vom 18.01.2018 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG vermieden werden. Die entsprechende Überwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 07.03.2018)	
Mit Schreiben vom 16.08.2017 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken geäußert. Zum nun vorliegenden Planentwurf werden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Dies wird erfolgen.
A.4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 07.03.2018)	
Wir bedanken uns für die abermalige Information über den o.g. Bebauungsplan, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme.	
Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden sorgfältig und umfassend mit plausibler Darstellung der Erhebungsmethoden abgearbeitet, die Kompensationsmaßnahmen dargestellt und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen.	Zur Kenntnisnahme.
Nach überzeugender Alternativenprüfung erscheint der gewählte Standort als geeignet, zumal er eine bereits vorhandene Störung bzw. Beeinträchtigung darstellt und so einen neuen Eingriff in bisher unbelastete Naturbereiche verhindert.	Zur Kenntnisnahme.
Wert gelegt wird auf die Aussage zum erforderlichen Monitoring, welches durch entsprechende Vereinbarungen gesichert sein muss.	Das Monitoring wird mit der UNB, Landratsamt Zollernalb abgestimmt.
A.5 Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.02.2018)	
Vielen Dank für die Information zum Bebauungsplan. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Zu unserer Stellungnahme vom 22. August 2017 haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Dies wird erfolgen.
Stellungnahme vom 22.08.2017: *Der Bebauungsplan hat auf unser bereits vorhandenes Stromnetz kaum einen Einfluss.* *Ein eventuell größerer Leistungsbedarf bei „Allmend 4“ ist über den bestehenden Anschluss voraussichtlich nicht möglich und sollte daher rechtzeitig mit uns abgestimmt werden.*	*Dies wird erfolgen.*

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	
A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.02.2018)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme vom 27.07.2018:</u> *Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.* *Die Kontaktdaten lauten:* *Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de.* *Tel. +49 800 3301903.* *Web:* *http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren.* *Ein Lageplan ist beigefügt.*	*Zur Kenntnisnahme.*
	*Zur Kenntnisnahme.*
A.7 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 13.03.2018)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **<u>Landwirtschaftl. Belange</u>** Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Brandschutz</u> In dem Dokument: „Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB“ sind die Anregungen berücksichtigt.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abfallwirtschaft Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen und / oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Zur Kenntnisnahme. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden darüber in Kenntnis gesetzt.
Wasser- und Bodenschutz **Bodenschutz (vorsorgender)** Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung stimmig dargestellt. Damit wird den Belangen des Bodenschutzes in der Planung umfassend Rechnung getragen.	Zur Kenntnisnahme.
Oberirdische Gewässer Der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich beidseitig 10 m und im Innenbereich 5 m. Die gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 38 WHG und § 29 WG) sind hierzu für weitere Planungen zu berücksichtigen. Außerdem sollte der Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan planerisch dargestellt werden. Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen, die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung (Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen) zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens *„Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.*	Der durch einen Gewässerrandstreifen erforderliche Abstand vom „Egertbächle“ zur Baugrenze wird unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen im Bebauungsplan eingehalten. Die Hangwasserthematik wird bei den weiteren Planungen der Gemeinde berücksichtigt.
Niederschlagswasserbeseitigung Das Prinzip des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan Allmend vom IB Grossmann ist aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich vorstellbar, muss jedoch noch entsprechend den Anforderungen des beiliegenden Merkblattes vervollständigt bzw. angepasst werden. Erlaubnispflicht der Niederschlagswasserbeseitigung Das Gebiet des Bebauungsplanes ist aufgrund der Flächennutzung (Feuerwehrübungsgelände, Bauhofgebäude etc.) vergleichbar mit einem Sondergebiet mit gewerblicher Nutzung. Daher ist die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Ziff.1 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999“ erlaubnispflichtig.	Zur Kenntnisnahme (siehe unten)

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Der Plangeberin steht es frei, ob die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Plangebiet auf Ebene des Bebauungsplans oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Ebene des jeweiligen Baugesuchs abgearbeitet wird.	
In beiden Fällen gilt: Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist dreifach beim Landratsamt Zollernalbkreis, Umweltamt - Wasser- und Bodenschutz, einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen können dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.	Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Ebene des jeweiligen Baugesuchs beim Landratsamt Zollernalbkreis eingereicht.
Vorab zur Antragsunterlagenerstellung werden folgende Informationen gegeben: • Die Flächenversiegelung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden; • PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen können wasserdurchlässig gestaltet werden; • Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und -Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden / unbekannten Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend entsprechend den einschlägigen Vorschriften an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle) ist erforderlich.	Die Flächenversiegelung wird durch das zulässige Maß der baulichen Nutzung auf ein umweltverträgliches Maß beschränkt. Neu angelegte PKW-Stellplätze sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien zulässig. Das in den Übungseinrichtungen anfallende Löschwasser wird in einem Tank gesammelt und fachgerecht entsorgt. Die Abwässer sind der Schmutzwasserkanalisation zuzuleiten.
Natur- und Denkmalschutz Der FNP der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Schlichemtal sieht für diesen Bereich keine Überbauung sondern lediglich Grün- bzw. Sportflächen vor. Im Rahmen des laufenden FNP-Änderungsverfahrens ist vorgesehen, den FNP anzupassen.	
Nach Auswertung von Luftbildern zeigt sich, dass die hier inzwischen vorhandenen Einzelgebäude ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich errichtet worden sind.	Zur Kenntnisnahme.
Die nun vorgesehene Bebauungsplanänderung wird deshalb hier für geordnete Verhältnisse sorgen: Das Bauhofgebäude wurde etwa um 2000 errichtet, bis 2007 kamen die containerartigen Feuerwehrübungsanlagen hinzu.	
Mittlerweile konnte auch geklärt werden, dass das Areal gegen Versickerung schädlicher bzw. belasteter Abwässer ausgestaltet wurde. Eine Versickerung schädlicher oder belasteter Abwässer aus den Löschübungen ist nach den Aussagen der Gemeinde ausgeschlossen.	
Auch aufgrund anzunehmender Brandübungssituationen, die regelmäßig mit einer starken Rauch- und Rußentwicklung vonstatten gehen, ist nach den Aussagen der Gemeinde nicht von einer möglichen stärkeren Belastung des umliegenden Geländes mit Schadstoffen auszugehen.	Das ist richtig.
Inwieweit eine echte Alternativenprüfung hinsichtlich evtl. besser geeigneter Flächen erfolgt ist, bleibt offen. Die dazu vorgelegte Darstellung im Umweltbericht ist sehr knapp gehal-	Die Darstellung ist verständlich formuliert und geht umfassend auf die Alternativen ein, die für

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ten und beschränkt sich auf einen Absatz und auf die Feststellung, dass keine geeigneten anderen Flächen vorhanden sind.	die bestehenden und geplanten Zwecke nicht geeignet sind.
Da die Planung weiter verfolgt wird, wurde neben dem Umweltbericht mit Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB bzw. 21 BNatSchG bzw. Landschaftsplanung (§ 9 NatSchG) eine artenschutzrechtliche Beurteilung erstellt.	Zur Kenntnisnahme.
Daneben wurde aufgrund der Nähe zu Natura 2000 Arealen eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt.	
Die in diesen Unterlagen festgestellten Ergebnisse sind schlüssig dargestellt und werden nicht kritisiert. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts müssen rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.	Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts mit Auflistung der erforderlichen Maßnahmen ist bereits rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Eine weitere Darstellung erübrigt sich. Hierzu wird auf den Teil B der Begründung, d.h. den Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.
Insbesondere ist hier auf die Einhaltung der Schonzeiten für Vögel und Fledermäuse zu achten.	
Hinsichtlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss festgelegt werden dass diese Maßnahmen dauerhaft erfolgen müssen. Dabei muss insbesondere geklärt werden, wie mit der langfristigen Bewirtschaftung des betroffenen Grundstücks umgegangen werden soll.	Eine dauerhafte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im Bebauungsplan festgelegt.
Momentan sind die betroffenen Flächen im Flurstücksverzeichnis eines Landwirts enthalten, der diese Flächen bewirtschaftet.	
Die Flächen müssen wie in der Maßnahmenbeschreibung K1 dargestellt abgegrenzt und dauerhaft offen gehalten werden. Dabei muss auch der Bewirtschafter auf die Maßnahmen auf den Flächen hingewiesen werden um eine Doppelförderung zu vermeiden.	Die betroffenen Flächen werden weiterhin bewirtschaftet.
Anlage Merkblatt Niederschlagswasserbeseitigung	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Umweltamt – Wasser- und Bodenschutz **Stand: Januar 2018** **Merkblatt** **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bzw. Versickerung von Niederschlagswasser u.a. über eine belebte Bodenschicht** Niederschlagswasser, dass keiner Kläranlage zugeführt werden muss, ist dezentral zu beseitigen. Bei gewerblichen Vorhaben ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der formlose Antrag ist beim Landratsamt Zollernalbkreis einzureichen. Anschrift: Landratsamt Zollernalbkreis Umweltamt – Wasser- und Bodenschutz Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Der unterschriebene Antrag sollte folgende Planunterlagen in 3facher Fertigung umfassen: – Beschreibung des Vorhabens / Erläuterungsbericht mit Angabe der Art der Beseitigung (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder Versickerung in den Untergrund) und mit Angabe der Menge des Niederschlagswassers – Übersichtslageplan (Darstellung der zu entwässernden Fläche, Entwässerungsanlagen sowie Einleitstelle) – Lageplan mit Flurstücksangabe, Darstellung der Entwässerungsanlagen mit Detailzeichnungen und Schnitten – Angaben zur Tätigkeit von Unternehmen (Nutzungen auf der Fläche) – Berechnung der Flächenbelastung gemäß *DWA-M 153* bzw. den *Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (LfU 2005)* – Berechnung und Bemessung der Mengen und Anlagen (Nachvollziehbarkeit des Rechenweges) je nach Variante (Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer) **Versickerung** ➔ Berechnung gemäß *DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)* **Einleitung in ein oberirdisches Gewässer** ➔ Berechnung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers gemäß den *Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser- Regenrückhaltung (LfU 2006)* Retention: ➔ Drosselung auf den Abfluss im unbebauten Zustand [1] wird grundsätzlich empfohlen [1] $Q_{dr} = A_E \times 0{,}1 \times r_{15,n=1}$ ➔ Berechnung gemäß *DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen)* Landratsamt Zollernalbkreis 1/1 Umweltamt	Zur Kenntnisnahme.
A.8 Transnet BW GmbH (Schreiben vom 07.02.2018)	
Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Ausübungsbereich des Bebauungsplan „Allmend“ unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung. Es gibt deshalb keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Auf eine weitere Beteiligung wird deshalb hierzu auch verzichtet.	Zur Kenntnisnahme.
A.9 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 05.02.2018)	
Ihr Schreiben vom 01. Februar 2018 haben wir erhalten und nehmen hierzu, wie folgt Stellung: Wie schon in unserem Schreiben am 03. August 2017 mitgeteilt, befinden sich in besagtem Gebiet keine Leitungen des ZW Wasserversorgung Hohenberggruppe. Des weiteren sind in nächster Zeit in diesem Bereich auch keine Leitungsmaßnahmen geplant.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.10 Stadt Schömberg (Schreiben vom 05.02.2018)	
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Allmend“ in Ratshausen. Die Stadt Schömberg ist von der Planung nicht betroffen und hat keine Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 Gemeinde Obernheim (Schreiben vom 02.02.2018)	
Die Gemeinde Obernheim wünscht keine Beteiligung am Verfahren, da unsere Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnisnahme.
A.12 Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal (Schreiben vom 13.03.2018)	
Der Gemeindeverwaltungsverband wurde von den Planabsichten der Gemeinde Ratshausen mit Schreiben (E-Mail) vom 01.02.2018 in Kenntnis gesetzt. Nach Durchsicht der Unterlagen und insbesondere im Hinblick darauf, dass die Fläche nicht im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten ist, jedoch beim Aufstellungsbeschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurde, haben wir keine Bedenken gegen die planerische Vorgehensweise der Gemeinde Ratshausen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.	Zur Kenntnisnahme.
Auszug aus der Stellungnahme vom 20.10.2017 vom Regierungspräsidium Tübingen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes: 2. Einzelne Planflächen Ratshausen, geplante Fläche für den Gemeinbedarf „Allmend“, 0,4 ha *Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Bebauungsplan „Allmend“:* *1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung* *Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll, bestehen keine Bedenken.* *Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.* *2. Belange des Naturschutzes* *Das Plangebiet grenzt unmittelbar an gesetzlich geschützte Biotope und das Vogelschutzgebiet an, FFH-Gebiet und NSG Ortenberg sind in 500m bzw. 350 m Entfernung. Nach den Unterlagen wird eine spezielle artenschutz- und umweltrechtliche Prüfung erst noch erstellt.* *Daher ist die Aussage in den Unterlagen verfrüht, es seien „die Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich von nur*	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME **ANREGUNGEN UND BEDENKEN**	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER** **VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE**
geringem Ausmaß“. *Erforderlich ist auch eine FFH- Vorprüfung.* *Eine detaillierte Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn diese Unterlagen vorgelegt wurden.* *Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.* *Hinweis:* *In den Planunterlagen ist aufgeführt, dass für den Bebauungsplan „Allmend“ der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Dies ist nicht zutreffend, da bereits die Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.*	*Die saP und eine FFH-Vorprüfung liegen bereits in den Unterlagen zum BP-Verfahren vor. In der Entwurfsanhörung zum FNP werden diese den Unterlagen beigefügt.* *Zur Kenntnisnahme.* *In den Entwurfsunterlagen werden die Planstände aktualisiert dargestellt.*
Auszug aus der Stellungnahme vom 24.10.2017 vom Regierungspräsidium Tübingen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes: *Natur- und Denkmalschutz* *Einzelne geplante Flächenausweisungen:* *Nr. 1.1, Gemeinde Ratshausen: Geplante Fläche für den Gemeinbedarf „Allmend“* *Ziele und Zweck der Planung* *Im Bereich der bestehenden Gebäude für Feuerwehr sowie Bauhof und deren unmittelbaren Umfeldes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Einrichtungen des Gemeinbedarfs zu errichten und zu betreiben. Dabei handelt es sich um Einrichtungen für Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, Bauhof und Vereine.* *Lage* *Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Ratshausen, südlich des Sportplatzgeländes. Die verkehrliche Erschließung kann über die bestehende Straße, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kann über die in der Nähe gelegenen Anschlüsse erfolgen.* *Verfahrensstand Bebauungsplan:* *Für den Bebauungsplan „Allmend“ wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst.* *Einschätzung* *Der Aussage in den vorliegenden Unterlagen, dass für den Bereich bereits ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, in welchem auch Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden, kann nicht gefolgt werden. Der bisher vorliegende Bebauungsplanentwurf vom August 2017 enthielt weder Umweltbericht noch eine artenschutzrechtliche Überprüfung.* *Da das Areal westlich von einer als § 30 Biotop kartierten Hecke begrenzt wird, eine Flachlandmähwiese im Süden liegt und im Südosten eine Natura 2000 Fläche angrenzt, ist hier von einer besonders kritischen Situation auszugehen. Diese Situation muss auch immissionsschutzrechtlich vertieft betrachtet werden, da aufgrund anzunehmender Brandübungssituatio-*	*Zur Kenntnisnahme.* *Ein Umweltbericht und eine saP liegen nunmehr vor und werden im weiteren Verfahren den Trägern zur Kenntnis gegeben.* *Bei den Feuerwehrübungen kommt für die Brandsimulation ausschließlich unbehandeltes Holz zum Einsatz. Die Auswirkungen ähneln demnach denjenigen von Holzfeuerungsanla-*

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
nen, die regelmäßig mit einer starken Rauch- und Rußentwicklung vonstatten gehen, von einer möglichen stärkeren Belastung des umliegenden Geländes mit Schadstoffen auszugehen ist.	*gen (offene Kamine, Ofenheizung). Die Häufigkeit der Übungen ist im Vergleich zum Betrieb von o.g. Feuerungsanlagen gering.*

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1	**Gemeinde Weilen unter den Rinnen** (Schreiben vom 05.02.2018)
B.2	**Gemeinde Hausen am Tann** (Schreiben vom 01.02.2018)

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.